



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 53168 Bonn

Az: 214-02.04-317-2015-01

Herrn

Stefan Wehrmeyer



HAUSANSCHRIFT

Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn

UST-ID.-NR.

DE 114 110 249

BEARBEITET VON

Wolfgang Wolski

ORGANISATIONSEINHEIT

214

TEL +49 (0)228 6845 - 3504

FAX +49 (0)228 6845 - 3103

marktordnungsrecht@ble.de

www.ble.de

SERVICEZEITEN

Montag bis Donnerstag

9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

Freitag von 9 bis 14 Uhr

**Antrag vom 23.04.2015 auf Zugang zu Umweltinformationen
betreffend die Empfänger von Zahlungen aus dem Europäischen
Fonds für Landwirtschaft**

Aktenzeichen: 214-02.04-317-2015-01

Bonn, 30.12.2015

Seite 1 von 4

Widerspruchsbescheid

Der Widerspruch gegen den Bescheid der Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung vom 21.05.2015 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Widerspruchsführer.

Gründe

I. Der Widerspruchsführer, Herr Stefan Wehrmeyer, beantragte mit E-Mail vom 23.4.2015 bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) die Herausgabe eines maschinenlesbaren Gesamtauszugs der Datenbank der Empfänger von Zahlungen aus dem EU-Agrarfonds, die auf der Internetseite der BLE www.agrar-fischerei-zahlungen.de veröffentlicht werden, im Format CSV, Excel oder SQL. Diesen Antrag hat die BLE mit Schreiben vom 21.5.2015 mit der Begründung abgelehnt, dass die Herausgabe eines Gesamtauszugs der Datenbank aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften unzulässig sei. Da das Schreiben vom 21.5.2015 keine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt, wurde diese mit einem weiteren Schreiben vom 23.11.2015 nachgeholt.

Mit Schreiben vom 5.12.2015, das der BLE am 8.12.2015 zugegangen ist und dem eine textgleiche E-Mail vom 05.12.2015 vorausgegangen war, hat der Widerspruchsführer gegen die Ablehnung seines Antrags vom 23.4.2015 durch das Schreiben vom 21.5.2015 Widerspruch erhoben. Wegen der Begründung des Widerspruchs wird auf den Inhalt des Schreibens vom 5.12.2015 Bezug genommen.

Anträge oder Rechtsbehelfe müssen auf dem Postweg, per Telefax oder über info@ble.de, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, übermittelt werden.

Andere E-Mail-Adressen stehen nur für die allgemeine Kommunikation zur Verfügung, über sie ist kein elektronischer Rechtsverkehr möglich.



Seite 2 von 4

II. Der Widerspruch ist zulässig, insbesondere fristgerecht erhoben worden. Da zu dem ablehnenden Bescheid der BLE vom 21.5.2015 eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben ist, konnte der Widerspruch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe des Bescheids eingelegt werden (§ 58 VwGO).

Der Widerspruch ist jedoch nicht begründet. Der Bescheid der BLE vom 21.5.2015 ist rechtmäßig und verletzt den Widerspruchsführer nicht in seinen Rechten.

Der Widerspruchsführer hat keinen Anspruch gegenüber der BLE auf Zugang zu Daten über Zahlungsempfänger entsprechend seinem Antrag vom 23.4.2015.

1. Der geltend gemachte Anspruch kann nicht aus dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) hergeleitet werden.

Gemäß § 1 Absatz 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, jedoch gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen vor (§ 1 Absatz 3 IFG). Die auf der Internetseite der BLE www.agrar-fischerei-zahlungen.de veröffentlichten Daten über Empfänger von Zahlungen aus dem EU-Agrarfonds stellen Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr. 3 UIG dar, weil ein hinreichend wahrscheinlicher Wirkungszusammenhang zwischen gewährten Agrarsubventionen und dem Zustand von Umweltbestandteilen anzunehmen ist (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 1.3.2011, 8 A 3357/08 – juris). Die Anwendung des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) bleibt daher außer Betracht.

2. Der Antrag des Widerspruchsführers kann aber auch nicht auf das Umweltinformationsgesetz gestützt werden, da dieses insoweit hinter den vorrangigen einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts zurückzutreten hat (ständige Rechtsprechung, vgl. Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 17.12.1970, Rechtssache 11/70, Slg. 16, 1125; Bundesverfassungsgericht, Beschl. vom 6.7.2010, BvR 2661/06, BVerfGE 126, 286).

Das im Grundsatz bestehende Recht auf Herausgabe von Informationen gemäß § 3 UIG wird in Bezug auf die Veröffentlichung von Empfängern von Zahlungen aus dem EU-Agrarfonds durch die hier einschlägigen EU-Rechtsakte eingeschränkt. Nach Artikel 111 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. August 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) müssen die Begünstigten der EU-Agrarfonds veröffentlicht werden. Die abschließenden unionsrechtlichen Regelungen sehen für die Veröffentlichung der Daten der Begünstigten ausschließlich die Veröffentlichung auf einer speziellen Website des Mitgliedstaates vor. Dazu bestimmt Artikel 59 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU)



Seite 3 von 4

Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S 59), dass die einzurichtende Website über eine Suchfunktion verfügt, die es den Nutzern ermöglicht, eine Suche nach Name, nach Gemeinde, nach den erhaltenen Beträgen oder nach Maßnahmen oder einer Kombination dieser Kriterien durchzuführen und die entsprechenden Informationen als einen Datensatz zu entnehmen.

Diese Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang auf der Website zugänglich und sind anschließend zu löschen. Artikel 113 der vorgenannten Verordnung sieht die Unterrichtung der Begünstigten darüber vor, dass ihre Daten nur zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Union und der Mitgliedstaaten verarbeitet werden können.

Der Antrag des Widerspruchsführers auf Herausgabe eines maschinenlesbaren Gesamtauszugs der EU-Agrarzahlungsempfänger lässt sich mit den vorstehenden Maßgaben des EU-Rechts nicht vereinbaren. Ausweislich der Erwägungsgründe zu den vorgenannten EU-Rechtsakten sollte mit den betreffenden Maßgaben sichergestellt werden, dass mit der im EU-Recht geregelten Art und Weise der Veröffentlichung der Informationen über Zahlungsempfänger nicht über das hinausgegangen wird, was zur Erreichung der angestrebten Transparenzziele erforderlich ist. Hieraus folgt, dass die in den einschlägigen unionsrechtlichen Rechtsakten vorgesehenen Voraussetzungen für die Veröffentlichung als abschließend zu betrachten sind. Mit der Herausgabe einer maschinenlesbaren Gesamtliste mit den Informationen über Zahlungsempfänger lässt sich die Einhaltung dieser Voraussetzungen nicht gewährleisten, insbesondere widerspricht sie der grundsätzlichen gesetzgeberischen Absicht, nach der eine Verarbeitung der Daten ausschließlich durch Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Union und der Mitgliedstaaten erfolgen darf. Im Übrigen wäre bei Herausgabe einer Gesamtliste nicht nur die datenschutzrechtliche Möglichkeit zur Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Informationen ausgeschlossen, sondern auch die Datensicherheit grundlegend in Frage gestellt.

Darüber hinaus besteht durch die Herausgabe maschinenlesbarer Gesamtlisten die erhöhte Gefahr einer missbräuchlichen und bußgeldbewehrten Verwendung der Informationen.

3. Im Übrigen wäre der Antrag des Widerspruchsführers auch bei Anwendung des Umweltinformationsgesetzes (UIG) abzulehnen.

Die BLE ist zunächst nur insoweit eine informationspflichtige Stelle, als sie selbst über Informationen über Zahlungsempfänger verfügt; im Übrigen betreibt sie lediglich die Internetseite als Dienstleister, auf der die jeweils verfügbungsberechtigten Länder im Wege der Direkteingabe eigenverantwortlich die Daten über Zahlungsempfänger gemäß § 2 AFIG veröffentlichen.



Seite 4 von 4

Die auf der Grundlage der unionsrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und der Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung (AFIV) vorgesehene Veröffentlichung der Zahlungsempfänger auf einer speziellen Website stellt darüber hinaus eine leicht zugängliche Informationsquelle dar, auf die der Widerspruchsführer gemäß § 3 Absatz 2 S. 4 UIG zu verweisen ist, weil diese nach dem Unionsrecht alleine vorgesehene Möglichkeit der Informationsvermittlung die gleiche Informationseignung besitzt (vgl. BT-Drucksache 15/3406, Seite 16).

Aus all diesen Gründen ist der Widerspruch zurückzuweisen.

III. Die Kosten des Widerspruchsverfahren sind dem Widerspruchsführer aufzuerlegen, da sein Widerspruch keinen Erfolg hat (§ 73 Abs. 3 VwGO, § 80 VwVfG).

▪ Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 21.05.2015 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez. Wolski

Wolski

Hiermit wird beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der Urschrift des Widerspruchsbescheides vom 30.12.2015 übereinstimmt.
Bonn, 30.12.2015

Diriam
Verwaltungsangestellte

